

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN MIETVERTRAG

Artikel 1. Geltungsbereich und Definition

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Gmünder Mietbox sind anzuwenden auf alle Gmünder Mietbox-Verträge zwischen der Stadtwerke Schwäbisch Gmünd GmbH, nachfolgend **„Stadtwerke Gmünd“** genannt, und Parteien, die Mietboxen nutzen, nachfolgend **„Mieter“** genannt. Das Lagergebäude und die Mietboxen werden folgend **„Mietobjekt“** genannt. Der Mietvertrag einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird folgend als **„Mietvertrag“** bezeichnet. Alle Gegenstände, die im Lagergebäude und den Mietboxen der Stadtwerke Gmünd gelagert oder platziert werden, werden als **„Waren“** bezeichnet.

Artikel 2. Zweck und Anwendungsbereich

2.1 Die Stadtwerke Gmünd genehmigen dem Mieter ein Recht auf die Nutzung des Mietobjektes im Rahmen der Bedingungen des Mietvertrages und für das Lagern zulässiger Gegenstände. Das Mietobjekt darf vom Mieter nicht für andere Zwecke genutzt werden.

Hiermit bestätigt der Mieter und erklärt sich eindeutig damit einverstanden, dass im Mietvertrag nichts für die Entstehung eines gesetzlichen oder eigentumsrechtlichen Anspruchs am Mietobjekt ausgelegt werden kann. Die Stadtwerke Gmünd sind zu keinem Zweck als, Wächter, Verwahrer oder Lagerverwalter für das Mietobjekt oder die Waren anzusehen. Der Mieter ist durch den Abschluss des Mietvertrages alleiniger rechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Waren und akzeptiert ausnahmslos jede Haftung in Bezug auf seine Waren. Der Mieter ist verpflichtet, die Stadtwerke Gmünd zu schützen und sie schadlos zu halten gegenüber allen Ansprüchen oder Kosten, Handlungen oder Verfahren bezüglich der Waren seitens Dritter. Dies schließt Streitigkeiten in Bezug auf Eigentum oder Besitzrechte mit ein.

2.2 Das Mietobjekt wird von dem Mieter mit großer Sorgfalt, entsprechend der zugelassenen Verwendung und dem Mietvertrag genutzt und unterhalten. Es muss jederzeit abgeschlossen und sauber sein. Für die Reinigung und Entfernung entstehender Verunreinigungen oder Abfalls jeglicher Art im Mietobjekt ist der Mieter selbst verantwortlich. Dem Mieter ist es untersagt Abfall, Waren oder Teile von Waren inner- und außerhalb des Mietobjektes zu entsorgen. Im Falle einer Missachtung drohen Strafzahlungen in Höhe von mindestens 50 €/ccm für anfallenden Kosten der (Abfall-) Entsorgung.

Es stehen dem Mieter im Mietobjekt Roll-Hubwägen zur Verfügung, die nach ihrer Benutzung wieder innerhalb der markierten Hubwägen-Parkbereiche abgestellt werden müssen.

2.3 Der Mieter bestätigt, das Mietobjekt besucht, untersucht und in gutem Zustand übernommen zu haben. Der Mieter hat die Schutz- und Sicherheitsrichtlinien zur Kenntnis genommen und erklärt sein Einverständnis dazu. Die Stadtwerke Gmünd geben im Hinblick auf den rechtlich zugelassenen und vereinbarten Zweck sowie die Verwendung, Schutz- und Sicherheitserwartungen ausdrücklich keine Garantien und übernehmen keine Haftung.

2.4 Der Mieter erklärt sich damit einverstanden, dass die Angaben zur Größe der Mietbox geschätzt sind. Im Falle einer Abweichung zwischen der im Mietvertrag angegebenen und der tatsächlichen Größe der Mietbox hat keine der beiden Parteien einen Anspruch auf Preisanpassung.

2.5 Der Mieter erklärt sich dazu bereit, die Bestimmungen des Mietvertrages, lokale und gesetzliche Verordnungen sowie Anordnungen lokaler und nationaler Behörden, Versorgungsunternehmen und Versicherer einzuhalten.

2.6 Der Mieter akzeptiert und bestätigt die volle Haftung und Verantwortung für alle Handlungen der Personen, die Zugang zum Mietobjekt haben. Der Verweis auf „Mieter“ wird in diesem Vertrag so behandelt, dass all diese Personen miteingeschlossen sind.

2.8 Dem Mieter ist Folgendes nicht erlaubt:

- Das Mietobjekt darf nicht als Arbeitsstätte, eingetragener Firmensitz / Sitz eines Unternehmens, für die Ausübung gewerblicher Aktivitäten oder jegliche Art von kriminellen, illegalen, Steuerhinterziehungs- und sittenwidrigen Aktivitäten genutzt werden.
- Im Mietobjekt dürfen elektrische Geräte oder andere Leistungen nur durch eine vorherige schriftliche Erlaubnis der Stadtwerke Gmünd angeschlossen werden. Die erlaubten elektrischen Geräte müssen in Abwesenheit des Mieters dauerhaft ausgeschaltet sein.
- Feststehende Gegenstände in oder am Mietobjekt dürfen nur durch vorherige schriftliche Erlaubnis der Stadtwerke Gmünd aufgebaut werden.

2.9 Es ist dem Mieter ausdrücklich verboten, die folgenden Waren im Mietobjekt zu lagern (diese Liste ist nicht abschließend):

- Juwelen, Pelz, Kunstobjekte, Sammlerstücke oder unersetzliche Objekte, Gegenstände mit ideellem oder speziellem Wert
- Bargeld, Wertpapiere, Aktien oder Anteile
- Gegenstände, die Duft, Geruch oder Rauch absondern
- Vögel, Fische, Tiere oder jede Art von Lebewesen
- Müll und Abfallmaterial (einschließlich tierische und toxische oder gefährliche Abfallmaterialien)
- Lebensmittel und vergängliche Waren, die anfällig für Verderblichkeit sind, falls sie nicht so sicher verpackt sind, dass ein Schutz besteht und sie kein Ungeziefer anziehen oder anderweitig eine Belästigung darstellen
- Feuerwaffen, Sprengstoffe, Waffen und Munition
- Illegale Substanzen wie Drogen, illegale Gegenstände oder illegal erworbene Waren (geschmuggelte oder gestohlene Waren, usw.)
- Chemikalien, radioaktives Material, biologische Wirkstoffe
- Asbest und / oder verarbeiteter Asbest
- (Kunst-) Dünger
- Gasflaschen, Druckgase und / oder Batterien
- Feuerwerkskörper
- Motorisierte Fahrzeuge, mit Ausnahme von Elektrofahrrädern: Elektrofahrräder dürfen im Mietobjekt gelagert werden, sofern der Akku vor der Einlagerung im Mietobjekt entnommen wurde und sofern der entnommene Akku nicht im Mietobjekt gelagert wird
- Entflammbare oder brennbare Materialien / Flüssigkeiten einschließlich Benzin und Diesel
- Alle toxischen, entflammbaren und gefährlichen Substanzen oder Präparate, die in irgendeiner Art von gesetzlichen oder lokalen Verordnungen als solche klassifiziert sind:
 - Explosive Substanzen und Präparate wie Spraydosen einschließlich Raum- und Haarsprays, Autofarben, Lacke, Enteisungsmittel für Windschutzscheiben, Sprays und (Flüssig-) Gase wie Autogas, Wasserstoff, Acetylen, Propan, Butan
 - Oxidierende Substanzen und Präparate wie Wasserstoff und sonstige Peroxide, Chlorate, starker Salpeter, Perchlorsäure,
 - (hoch) entflammbare Substanzen und Präparate wie Rohbenzin, Benzol, Brennalkohol, Methylalkohol, Terpentin, Terpentinersatz, Aceton, Farben, Enteisungsmittel für Windschutzscheiben, Raumspray, Kontaktkleber, Neoprenklebstoff
 - (hoch) toxische Substanzen und Präparate wie Methylalkohol, Fleckenentferner, Pestizide
 - Schädliche Substanzen und Präparate wie Reinigungsmittel, Farbverdünner, Holzschutzmittel, Farbentferner
 - Ätzende Substanzen und Präparate wie Abflussreinigungsmittel, Entkalker, Ätznatron, starke Säuren, ätzende Produkte wie Ofen- und WC-Reiniger
 - Reizstoffe und -präparate
 - Sensibilisierende Substanzen und Präparate
 - Krebsfördernde Substanzen und Präparate
 - Erbgutverändernde Substanzen und Präparate
 - Fortpflanzungsgefährdende Substanzen und Präparate
 - Umweltschädliche Substanzen und Präparate wie FCKW, PCB, PCT, Pestizide und Schwermetalle wie Quecksilber in Thermometern, Cadmium und Zink in Batterien, Blei, Kupfer
 - Pestizide und Herbizide

Die meisten toxischen, entflammbaren oder gefährlichen Stoffe sind mit nachfolgenden Symbolen gekennzeichnet:



Explosiv / Explosionsrisiko



Oxidierend, erleichtert Entzündung anderer Produkte



Toxisch, gefährliches Produkt, das tödlich sein kann



Xn/Xi Schädlich/Reizstoff, gefährlich oder reizend (einschließlich genetisch schädlicher Substanzen)



Ätzend/korrosiv, schädigt Haut oder Materialien



Ökologisch gefährlich, eine Gefahr für die Umwelt



Entflammbar, entflammbares Produkt

2.10 Die Stadtwerke Gmünd kontrollieren die Waren des Mieters und deren Übereinstimmung mit den Bedingungen des Mietvertrages nicht. Sollte der Mieter mit seinen Handlungen gegen Artikel 2.8 und oder Artikel 2.9 verstoßen, muss er den Stadtwerken Gmünd für jegliche Schäden, die für die Stadtwerke Gmünd daraus entstehen, entschädigen. Das kann für den Mieter strafrechtliche Folgen haben.

2.11 Sollte ein mutmaßlicher Verstoß des Vermieters gegen den Mietvertrag und insbesondere gegen Artikel 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorliegen, haben die Stadtwerke Gmünd das Recht, aber nicht die Pflicht, zuständige Behörden in Kenntnis zu setzen und ihnen zu Kontrollzwecken Zugang zum Mietobjekt zu gewähren. Kosten die dadurch entstehen, hat der Mieter zu tragen. Die Stadtwerke Gmünd können den Mieter hierüber informieren, sind dazu aber nicht verpflichtet.

Artikel 3. Dauer des Mietvertrages

Der Mietvertrag ist anfänglich für die Dauer von einem Monat abgeschlossen. Nach dieser Mindestmietdauer wird der Vertrag auf ungewisse Zeit fortgesetzt und kann jederzeit von beiden Parteien schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Die schriftliche Kündigung muss dem Vertragspartner mindestens 14 Tage vor dem Kündigungstermin zugestellt werden.

Artikel 4. Mietzins und Zahlungsverzug

4.1 In Rechnung gestellt werden jeweils monatlich, einschließlich der zu zahlenden MwSt. (falls zutreffend), der Mietzins und alle Gebühren. Der Mieter zahlt nach Unterzeichnung des Mietvertrages die erste Rechnung über den Mietzins, Servicegebühren und Kosten, die im ersten Monat der Lagerung anfallen.

4.2 In den ersten sechs Monaten des Mietverhältnisses bleibt der Mietzins unverändert. Die Stadtwerke Gmünd behalten sich nach dieser Zeit das Recht vor, die Gebühren und den Mietzins regelmäßig neu zu bewerten. Im Falle einer Änderung werden der neu angesetzte Mietzins und die Gebühren 30 Tage nach der schriftlichen Ankündigung durch die Stadtwerke Gmünd gültig.

4.3 Der Mieter ist verpflichtet, den Mietzins und die Gebühren im Folgemonat durch die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates zu begleichen.

4.4. Im Falle einer Vertragsauflösung oder –änderung vor dem Einzug schuldet der Mieter den Stadtwerken Gmünd einen Betrag, der dem Mietzins und den Gebühren für einen Mietzeitraum von 15 Tagen entspricht. Der Restbetrag des bei Unterzeichnung gezahlten Mietzinses und der Gebühren wird von den Stadtwerken Gmünd schnellstmöglich zurückgezahlt. Diese Rückerstattung erfolgt in keinem Fall als Barzahlung.

4.5 Sollten der monatliche Mietzins und die Gebühren bis zum Fälligkeitstag nicht in voller Höhe eingehen, können die Stadtwerke Gmünd dem Mieter den Zugang zum Mietobjekt so lange verweigern, bis er den ausstehenden Saldo begleicht. Zudem können die Stadtwerke Gmünd eine Mahngebühr von 5 € nach der ersten Mahnung sowie eine Mahngebühr von 10 € zuzüglich Verzugszinsen für jede folgende Mahnung berechnen.

4.6 Die Stadtwerke Gmünd haben die folgenden zusätzlichen Rechte, sollte ein aus diesem Mietvertrag resultierender Mietzins bzw. die Gebühren nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem Fälligkeitsdatum gezahlt werden:

- (a) Aufbrechen des Vorhängeschlosses an der Mietbox und Anbringen eines neuen Schlosses, sowie Änderung des Zugangscodes zum Lagergebäude;
- (b) Entfernung der Waren aus der Mietbox und Lagerung in einem von den Stadtwerken Gmünd ausgewählten Lagerraum, ohne der daraus folgenden Haftung für Verlust oder Schäden, die durch die Umlagerung entstehen können;
- (c) Kosten für die Entfernung der Waren aus dem Mietobjekt hat der Mieter zu tragen, ebenso wie Kosten für Lagerung andernorts und erneut entstehende Kosten, sofern die Stadtwerke Gmünd die Waren zukünftig erneut an einem anderen Ort einlagern müssen;
- (d) Auflösen des Mietvertrages und Berechnung der zwischenzeitlich entstandenen Benutzungskosten in Höhe des Betrages, der dem monatlichen Mietzins entspricht;
- (e) Einstufung der Waren im Mietobjekt als hinterlassene Waren und Entsorgung dieser nach dem Ermessen der Stadtwerke Gmünd.

Die Stadtwerke Gmünd können Erlöse aus Verkäufen gemäß Abschnitt 4.7 einbehalten und dazu nutzen, die im Rahmen der Ausübung der in diesem Abschnitt aufgezählten Rechte von den Stadtwerken Gmünd für die Stadtwerke Gmünd entstandenen Kosten zu decken und jeglichen anderen Betrag, der den Stadtwerken Gmünd aus dem Mietvertrag zusteht. Dem Mieter wird der Saldo der Erlöse zurückgezahlt (für den Fall einer Insolvenz des Mieters an mögliche Insolvenzverwalter); kann der Mieter nicht kontaktiert werden oder sollte er die Einziehung der Erlöse unterlassen, verbleiben diese im Namen des Mieters bei den Stadtwerken Gmünd. In diesem Abschnitt beeinflusst nichts den Anspruch der Stadtwerke Gmünd auf Zahlung des Mietzinses oder jeglichen anderen Betrages, der den Stadtwerken Gmünd hieraus zusteht, ganz gleich ob die Stadtwerke Gmünd sich für die Ausübung eines oder aller Rechte wie oben genannt entscheiden oder nicht.

4.7 Hiermit stimmt der Mieter zu, dass alle Waren im Mietobjekt den Stadtwerken Gmünd als Sicherheit für den Anspruch auf Zahlung des Mietzinses, der Gebühren und jedes anderen Betrages, der den Stadtwerken Gmünd zusteht, dienen, mit der Folge, dass der Zugang zu den Waren im Mietobjekt so lange verweigert werden kann, bis die vollständige Zahlung die Stadtwerke Gmünd erreicht hat. Auch bestätigt der Mieter, dass diese Sicherheit zum Eigentumsverlust an den Waren im Mietobjekt führen kann.

Artikel 5. Sicherheitshinweise

5.1 Lagereinrichtungen betreten und verlassen

Um Zugang zum Lagergebäude der Stadtwerke Gmünd zu erhalten, bekommt der Mieter einen persönlichen Zugangscodes, den er jedes Mal für den Zugang nutzen muss. Die Stadtwerke Gmünd gestatten dem Mieter nicht, innerhalb oder außerhalb der Lagereinrichtung einem anderen Mieter / Fahrzeug durch Zugänge zu folgen, ohne den eigenen persönlichen Zugangscodes einzugeben.

Der Mieter hat sicherzustellen, dass Türen und Tore nach Betreten oder Verlassen geschlossen sind. Sollte der Mieter Dritten Zugang zum Mietobjekt gewähren wollen, kann er seinen persönlichen Zugangscodes weitergeben. Für Dritte gelten dieselben Vereinbarungen wie für den Mieter. Zudem ist der Mieter für Dritte verantwortlich, die über seinen Zugangscodes die Lagereinrichtung nutzen.

Sollte ein Mieter seinen Zugangscodes vergessen oder sogar verlieren, hat er dies unverzüglich dem Kundenzentrum der Stadtwerke Gmünd mitzuteilen, das ihm einen neuen Zugangscodes zuteilt. Persönliche Zugangscodes werden aus Sicherheitsgründen nicht per E-Mail, Telefon oder SMS weitergegeben.

Falls keine zusätzlichen Vereinbarungen getroffen wurden ist das Mietobjekt zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr für den Mieter zugänglich. Der Zugang außerhalb dieser vorgeschriebenen Zeiten ist nicht erlaubt.

Die Stadtwerke Gmünd sind nicht für vorübergehende technische Ausfälle, Schnee, Behinderungen etc. verantwortlich, die den Mieter am Betreten, Verlassen oder Nutzen des Aufzuges im Mietobjektes hindern.

5.2 Zugang des Mieters zum Mietobjekt

Jedes Mietobjekt ist mit einem von den Stadtwerken Gmünd gestellten Vorhängeschloss gesichert. Der Mieter erhält einen Schlüssel für das Vorhängeschloss, für einen eventuellen Verlust ist ein Zweitschlüssel im Kundenzentrum der Stadtwerke Gmünd hinterlegt. Der Mieter trägt die alleinige Verantwortung für den Schlüssel und die korrekte Verriegelung des Mietobjektes mittels Vorhängeschloss. Der Einbau zusätzlicher Vorhängeschlösser oder Schließvorrichtungen ist nicht erlaubt.

5.3 Verhalten bei Notfall / Brand

Jeder Mieter hat sich selbständig mit den Notfall-, Sicherheits-, Brandverhaltensregeln und Fluchtwegen vertraut zu machen. Die Notausgänge, die sich im gesamten Gebäude befinden, sind deutlich gekennzeichnet, dürfen von dem Mieter zu keinem Zeitpunkt mit Waren blockiert werden und sind dauerhaft frei zugänglich zu halten. Die Nutzung der Notausgänge ist dem Mieter nur in Situationen gestattet, in denen eine Notfalleвакуierung wie beispielsweise bei Brand oder Stromausfall notwendig ist. Sollte ein Missbrauch der Notausgänge vorliegen behalten sich die Stadtwerke vor, alle durch den Missbrauch entstandenen Kosten vom Mieter zurückzufordern.

5.4 Innerhalb der Lagereinrichtung

Für motorisierte Fahrzeuge ist die Geschwindigkeitsbegrenzung stets der jeweils niedrigere Wert aus

(a) Schrittgeschwindigkeit oder

(b) 15 km/h oder 10 Mph. Parken ist nur in den gekennzeichneten und dafür vorgesehenen Bereichen erlaubt.

Innerhalb der Lagereinrichtung gilt die Straßenverkehrsordnung.

Rauchen ist innerhalb der gesamten Lagereinrichtung strengstens verboten.

Der Mieter trägt stets das alleinige Risiko für die Verwendung von Handwagen, Motorfahrzeugen, Hebewerken oder sonstiger Ausrüstung, die die Stadtwerke Gmünd zur Verfügung stellen. Der Mieter hat sicherzustellen, dass keines der Geräte von Kindern genutzt oder betrieben wird. In allen Bereichen der Lagereinrichtung müssen Kinder dauerhaft beaufsichtigt werden. Die Aufbewahrung eines Stadtwerke Gmünd-eigenen Handwagens im Mietobjekt ist dem Mieter untersagt.

Der Mieter hat die Waren so zu lagern, dass die maximale Tragfähigkeit des Bodens nicht überschritten wird. Er ist dafür verantwortlich, die Vorgaben einzuhalten und muss sich im Kundenzentrum der Stadtwerke Gmünd über die maximale Tragfähigkeit informieren.

Die Waren müssen im Mietobjekt immer stabil und sicher gestapelt werden, sodass eine Druckausübung auf die Wände vermieden wird. Die Stadtwerke Gmünd sind nicht verantwortlich und frei jeder Haftung für Schäden oder Verletzungen, die durch oder an Waren entstehen.

Die Stadtwerke Gmünd sind darüber hinaus in keinem Fall verpflichtet, Waren für einen Mieter anzunehmen.

Artikel 6. Mietobjekt und Verfügbarkeit des Mietobjektes

6.1 Zum jeweils späteren Zeitpunkt aus

(a) Vertragsbeginn und

(b) tatsächlichen Einzugstermin wird das Mietobjekt von den Stadtwerken Gmünd in gutem Zustand ohne Defekt und sauber zur Verfügung gestellt und vom Mieter akzeptiert.

6.2 Die Stadtwerke Gmünd haben, ohne weitere Kosten für den Mieter, jederzeit das Recht, ihm ein anderes Mietobjekt gleicher oder größerer Größe bereitzustellen.

6.3 Auf exklusive Inbesitznahme eines der Mietobjekte hat der Mieter keinen Anspruch. Die Stadtwerke Gmünd haben jederzeit das Recht, ein alternatives Mietobjekt festzulegen. Vom Mieter kann verlangt werden, dass er, nach vorheriger schriftlicher Information durch die Stadtwerke Gmünd, die dem Mieter mindestens 14 Tage im Voraus zugeht, die Waren in dieses alternative Mietobjekt umräumt.

Artikel 7. Verbot von Untervermietung und Übertragung

7.1 Dem Mieter ist es untersagt das Mietobjekt weder ganz oder teilweise unterzuvermieten oder zu übertragen.

7.2 Der Nutzen aus dem Mietvertrag ist persönlich. Eine Übertragung an eine dritte Partei ist dem Mieter ohne die vorherige schriftliche Genehmigung durch die Stadtwerke Gmünd nicht gestattet. Nur der Mieter kann das Recht auf Inanspruchnahme des Mietobjektes ausüben.

Artikel 8. Haftung und Haftungsausschluss

8.1 Die Warenlagerung im Mietobjekt erfolgt und bleibt jederzeit auf alleiniges Risiko des Mieters. Die Stadtwerke Gmünd können weder für jegliche Art von Schäden an den Waren haftbar gemacht werden, noch haften sie für jeglichen Eigentumsverlust oder wirtschaftlichen Verlust des Mieters. Für die Überwachung des Mietobjektes und in Bezug auf die Sicherheit der Lagereinrichtung geben die Stadtwerke Gmünd dem Mieter keine Garantie. Die Stadtwerke Gmünd nehmen keine Maßnahmen vor, um die Waren zu kontrollieren oder zu prüfen, ob die Waren für die Lagerung in der Mietbox geeignet sind oder um sicherzustellen, dass die Waren den geltenden Bestimmungen der Bedingungen und

Beschränkungen des Mietvertrages entsprechen. Darüber hinaus übernehmen die Stadtwerke Gmünd keine Haftung für jeglichen vom Mieter erlittenen Verlust, für den Fall, dass die Warenlagerung im Mietobjekt nicht angemessen, unsicher oder illegal ist.

8.2 Die Stadtwerke Gmünd ermöglichen jederzeit Kontrollen und Prüfungen der lokalen, regulierenden oder strafrechtlichen Behörden und Institute in oder am Mietobjekt, sollten diese gefordert werden und wird weder den Mieter darüber informieren, noch das Recht auf Untersuchung prüfen. Für die aus diesen Kontrollen oder Prüfungen entstehenden Konsequenzen sind die Stadtwerke Gmünd nicht haftbar, einschließlich (ohne Beschränkung auf) jeglichen Schäden an den Waren, Schlössern und Einbauten. Der Mieter haftet jederzeit gegenüber den Stadtwerken Gmünd für Schäden, die den Stadtwerken Gmünd aus den Kontrollen oder Prüfungen entstehen könnten.

8.3 Der Mieter hat die Stadtwerke Gmünd jederzeit schadlos gegenüber Kosten, Ansprüchen, Haftungsansprüchen, Schäden oder Ausgaben zu halten, die die Stadtwerke Gmünd aufgrund der Nutzung des Mietobjektes durch den Mieter erleiden bzw. die den Stadtwerken Gmünd entstehen, inklusive und ohne Beschränkung auf Ansprüche von Dritten oder Behörden im Zusammenhang mit der missbräuchlichen Nutzung des Mietobjektes durch den Mieter.

8.4 Die Stadtwerke Gmünd haften nicht für indirekte (oder Folge-) Schäden des Mieters, inklusive verlorener Gewinn, verlorenes Geschäft, verlorene Geschäftsmöglichkeiten, Imageverlust, Verlust erwarteter Einsparungen oder für jegliche Schäden, die aus Aktivitäten anderer Mieter oder aus der Einschränkung der Nutzung des Mietobjektes, durch Dritte hervorgerufen, entsteht.

8.5 Der Mieter stimmt zu, dass aufgrund

(a) der Tatsache, dass die Stadtwerke Gmünd keine Maßnahmen zur Überprüfung der Mietobjektnutzung durch den Mieter ergriffen hat,

(b) der Tatsache, dass die Stadtwerke Gmünd keine Möglichkeit für die Bewertung des Mierrisikos hat und

(c) der eventuell großen Differenz zwischen dem vom Mieter an die Stadtwerke Gmünd gezahlten Mietzins, den Gebühren und dem Schaden, den der Mieter erleiden könnte, die Haftungsausschlüsse und –beschränkungen wie in Artikel 8 aufgeführt angebracht und vernünftig sind.

8.6 Die von den Stadtwerken Gmünd geschuldete, abgesprochene Beschaffenheit des Mietobjektes ergibt sich ausschließlich aus den schriftlichen, vertraglichen Vereinbarungen mit dem Mieter und nicht aus sonstigen werblichen Aussagen, Beratungen, Prospekten oder ähnlichem. Die Zusicherung von Eigenschaften im Sinne von §536 Abs. 2 BGB ist hiermit nicht verbunden.

Die Stadtwerke Gmünd leisten Beratungen nach bestem Wissen unter Ausschluss jeglicher Haftung. Alle Angaben über die Eignung und Anwendung des Mietobjektes sind unverbindlich, ausgenommen sind solche Angaben, die ausdrücklich und schriftlich im Mietvertrag zugesichert wurden. Dadurch wird der Mieter jedoch nicht von seiner Pflicht entbunden, das Mietobjekt für seine Verantwortungszwecke und auf ihren Zustand hin eigenständig zu begutachten.

Die Ersatzansprüche des Mieters gemäß §536 a Absatz 1, 2 Alt. BGB wegen nach Mietvertragsabschluss auftretender Mängel am Mietobjekt sowie diverser Schadenersatzansprüche aufgrund vorvertraglicher und / oder vertraglicher Pflichtverletzungen oder verbotenen Handlungen existieren nur dann, sollten Mitarbeiter der Stadtwerke Gmünd grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt haben.

8.7 Erscheint während der Dauer des Mietverhältnisses am Mietobjekt ein Mangel, den der Mieter nicht zu beseitigen hat, oder werden zum Schutz des Mietobjektes Vorkehrungen gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, hat der Mieter die Stadtwerke Gmünd augenblicklich darüber zu informieren. Sollte der Mieter schuldhaft die rechtzeitige Mitteilung unterlassen, ist er zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Sofern die Stadtwerke Gmünd durch die nicht erfolgte Mitteilung des Mieters verhindert waren Abhilfe zu schaffen, hat der Mieter keine Berechtigung dazu, Mietminderungsansprüche geltend zu machen, gemäß §543 BGB zu kündigen oder Schadensersatz- und Aufwendungsersatzanspruch zu verlangen.

Artikel 9. Versicherungspflicht

Die Stadtwerke Gmünd schließen keine Versicherung zugunsten des Mieters ab. Die Stadtwerke Gmünd empfehlen dem Mieter, seine Waren für die Dauer des Mietverhältnisses in angemessener Höhe über eine vom Mieter gewählte, seriöse Versicherungsgesellschaft gegen Diebstahl, Beschädigung, Verlust etc. zu versichern. Die Versicherung hat eine Klausel zugunsten der Stadtwerke Gmünd zu enthalten, in der der Versicherer auf sämtliche Regressansprüche gegenüber den Stadtwerken Gmünd, den Versicherern der Stadtwerke Gmünd und den Vertragspartnern verzichtet. Unterlässt es der Mieter, eine Versicherung abzuschließen, trägt er im Fall von Verlust der Waren, egal aus welchem Grund

(einschließlich grobe Vernachlässigung durch die Stadtwerke Gmünd) das alleinige Risiko und die gesamten Kosten.

Der Mieter hält die Stadtwerke Gmünd, die Versicherer der Stadtwerke Gmünd sowie die Vertragspartner immer schadlos und sicher vor sämtlichem Regressanspruch seines Versicherers gegenüber der Stadtwerke Gmünd.

Artikel 10. Instandhaltung und Reparaturen

10.1 Den Stadtwerken Gmünd steht es zu, das Mietobjekt zu jeder Zeit zu begehren, um zum Zweck der Reparatur, Sanierung, Instandhaltung, Neueinteilung und Erneuerung Maßnahmen und Kontrollen durchzuführen / durchführen zu lassen, inklusive der Installation weiterer Einrichtungen.

10.2 Von den Stadtwerken Gmünd vorgenommene Renovierungs- und / oder Instandhaltungsmaßnahmen stellen kein Säumnis der Stadtwerke Gmünd da, selbst dann nicht, wenn diese Renovierungs- und / oder Instandhaltungsarbeiten vorübergehend die Nutzung des Mietobjektes behindern, einschränken oder den Zugang der Stadtwerke Gmünd zum Mietobjekt mit sich bringen. Der Mieter verpflichtet sich, den Stadtwerken Gmünd die Möglichkeit der Durchführung von Renovierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen am Mietobjekt zu gewähren. Der Mieter hat weder Anspruch auf Reduzierung des Mietzinses oder sonstiger Zahlungsverpflichtungen, den Mietvertrag insgesamt oder in Teilen aufzuheben, noch hat er Ansprüche für Schäden, sollten diese aus Renovierungs- oder Instandhaltungsmaßnahmen entstehen.

10.3 Um Schäden am Mietobjekt und dem Eigentum Dritter zu vermeiden, nimmt der Mieter alle notwendigen Maßnahmen vor. Sollten Schäden für Dritte oder am Eigentum der Stadtwerke Gmünd entstehen, haben die Stadtwerke Gmünd zu jeder Zeit das Recht, auf Kosten des Mieters Reparaturen vorzunehmen. Mit der Zahlung der Rechnungen für diese Reparaturen erklärt sich der Mieter innerhalb von sieben Tagen nach Versenden der Rechnungen durch die Stadtwerke Gmünd einverstanden.

10.4 Benötigen die Stadtwerke Gmünd für oben genannte Zwecke Zugang zum Mietobjekt, der die Möglichkeit des Zugangs oder der Räumung der Mietbox notwendig macht, werden die Stadtwerke Gmünd den Mieter darüber informieren, sofern Zeit und Dringlichkeit es erlauben. Der Mieter wird folglich dazu angehalten, seine Waren innerhalb eines angemessenen Zeitraumes in einen anderen Bereich zu räumen. Sollte der Mieter diese Aufforderung missachten, behalten sich die Stadtwerke Gmünd vor, sich Zugang zur Mietbox zu verschaffen und die Waren mit großer Sorgfalt, jedoch auf Risiko des Mieters, in einen anderen Bereich zu bringen.

Artikel 11. Zugang der Stadtwerke Gmünd und Zugang Dritter

11.1 Die Mietbox wird allgemein von den Stadtwerken Gmünd und Mitarbeitern der Stadtwerke Gmünd nur nach vorheriger Genehmigung des Mieters betreten.

11.2 Bei Gefahr in Verzug oder in Notfällen haben die Stadtwerke Gmünd und Mitarbeiter der Stadtwerke Gmünd die Berechtigung, die Mietbox ohne die vorherige Genehmigung oder Information des Mieters zu öffnen. Sollte es notwendig sein, kann der Zugang mit Gewalt erfolgen. Notfälle beinhalten Reparaturen, Instandhaltung, Renovierungen sowie das Eintreten jeglicher Situationen, die einen schnellen Zugang erfordern.

11.3 Sollten lokale, nationale, regulierende oder strafrechtliche Institutionen Zugang zur Mietbox verlangen, sind die Stadtwerke Gmünd berechtigt, sich und den Behörden jederzeit Zugang zur Mietbox zu verschaffen.

11.4 Sollte der Mieter die Bedingungen des Mietvertrages missachten bzw. sollten die Stadtwerke Gmünd den Verdacht haben, dass der Mieter sie missachtet, sind die Stadtwerke Gmünd und die Mitarbeiter der Stadtwerke Gmünd dazu befugt, das Schloss zur Mietbox zu entfernen, diese ohne Genehmigung des Mieters zu betreten und dem Mieter den Zugang zur Mietbox zu verweigern.

11.5 Die Stadtwerke Gmünd haben nach Betreten der Mietbox in Übereinstimmung mit dem Artikel 11 das Recht, jedoch nicht die Pflicht, eine Inventarisierung der Waren vorzunehmen.

11.6 Die Stadtwerke Gmünd haben keineswegs die Pflicht, das Zugangsrecht sämtlicher Personen zum Mietobjekt zu kontrollieren, inklusive jenes von jeder Art von lokaler, nationaler, regulierender oder strafrechtlicher Institution oder Behörde. Für die Gewährung von Zugang Dritter zum Mietobjekt übernehmen die Stadtwerke Gmünd keine Haftung.

Artikel 12. Nichterfüllung des Mietvertrages und Beendigung

12.1 Sollte der Mieter

- (a) den Verpflichtungen, denen er durch Gesetze, lokale oder nationale Verordnungen und Zollvorschriften unterliegt, nicht entsprechen;
- (b) die Bedingungen des Mietvertrages nicht erfüllen (inklusive jeder Nichterfüllung in Bezug auf Zahlung vom fälligen Mietzins und Gebühren);
- (c) Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sein, behalten sich die Stadtwerke Gmünd vor, den Mietvertrag zu jeder Zeit, fristlos und ohne Einschränkungen im Hinblick auf seine Rechte und Rechtsmittel zu kündigen. Die Stadtwerke Gmünd haben Anspruch auf die Zahlung aller Verluste, Mietzahlungen, Gebühren und allen anderen deshalb anfallenden Beträgen.

12.2 Sollte der Mietvertrag beendet werden, benachrichtigen die Stadtwerke Gmünd den Mieter, der innerhalb von 14 Tagen nach dieser Benachrichtigung seine Waren aus der Mietbox abholen muss. Holt der Mieter seine Waren innerhalb dieser Frist nicht ab, behalten sich die Stadtwerke Gmünd vor, jedes der in Artikel 4.8 aufgeführten Rechte auszuüben, inklusive des Rechts, Waren zu verkaufen oder zu entsorgen.

12.3 Der Mieter ersetzt den Stadtwerken Gmünd alle den Stadtwerken Gmünd im Zusammenhang mit dem Inkasso und der Durchsetzung des Mietvertrages entstehenden Kosten mit dem Mindestbetrag von 250 € für Kosten in Höhe von 1.000 € und erhöht um 100 € für jede Tranche von 500 € bei Kosten über 1.000 €.

Artikel 13. Ende des Mietvertrages

13.1 Der Mieter muss das Mietobjekt nach Mietvertragsende sauber, aufgeräumt, unverschlossen und im gleichen Zustand wie zu Mietvertragsbeginn (hierbei werden übliche Abnutzung und Verschleiß berücksichtigt) übergeben. Bei Missachtung dessen zahlt der Mieter den Stadtwerken Gmünd alle Auslagen, die den Stadtwerken Gmünd durch die Reparatur der vom Mieter zu verschuldenden Schäden entstehen.

13.2 Der Mieter muss alle seine Waren, die sich im Mietobjekt befinden, entfernen.

13.3 Alle Waren, die der Mieter nach Beendigung des Mietverhältnisses zurückgelassen hat, werden als vom Mieter an die Stadtwerke Gmünd übertragen betrachtet bzw. nach Entscheidung der Stadtwerke Gmünd als vom Mieter hinterlassen (res derelicta). Auf Kosten des Mieters werden alle Waren und Gegenstände entfernt, mit einem Mindestbetrag von 50 €/ccm. Für alle Kosten und Schäden, die durch den Abtransport der Waren und Gegenstände entstehen, haftet der Mieter in vollem Umfang. Hiermit überträgt der Mieter den Stadtwerken Gmünd die volle Befugnis, die Waren zu veräußern.

Artikel 14. Benachrichtigung, Adressänderung

14.1 Die Stadtwerke Gmünd können von Mietvertragsbeginn eigenmächtig Benachrichtigungen und Informationen an den Mieter per Post, an die im Mietvertrag hinterlegte Adresse, per E-Mail oder sonstige elektronische Mittel, an die vom Mieter angegebene E-Mail- oder sonstige elektronische Adresse, verschicken.

14.2 Der Mieter hat die Pflicht, im Falle einer Änderung seiner postalischen oder elektronischen Adresse und Telefonnummer die Stadtwerke Gmünd schriftlich zu informieren, bevor die Änderungen in Kraft treten.

Artikel 15. Datenschutz

15.1 Persönliche Daten des Mieters werden von den Stadtwerken Gmünd als Daten-Verantwortlicher gemäß gültiger Datenschutzvorschriften und den in den Datenschutzvorschriften aufgeführten Richtlinien, die online auf der Website der Stadtwerke Gmünd einsehbar sind, verarbeitet. In den Vorschriften sind die Gründe aufgeführt, weshalb die Stadtwerke Gmünd die persönlichen Daten verarbeitet, die Rechte des Mieters bezüglich der persönlichen Daten sowie zusätzliche wichtige Aspekte zur Verarbeitung der persönlichen Daten durch die Stadtwerke Gmünd.

15.2 Persönliche Daten des Mieters werden in den Datenbeständen der Stadtwerke Gmünd gespeichert. Sie bleiben alleiniges und ausschließliches Eigentum der Stadtwerke Gmünd, unbeschadet der gültigen Datenschutzgesetze.

Artikel 16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

16.1 Für jede Streitigkeit, die aus oder in Verbindung mit dem Mietvertrag entsteht, sind die Gerichte am Standort des Mietobjektes zuständig, ohne Einschränkung des Rechts der Stadtwerke Gmünd, Klage vor einem anderen Gericht zu erheben, das unter dem anwendbarem Recht verantwortlich ist.

16.2 Der Mietvertrag unterliegt ausschließlich dem Recht des Landes oder Gebietes, in dem das Mietobjekt liegt.

Artikel 17. Sonstige Bestimmungen

17.1 Sofern Teile des Mietvertrages unwirksam sein sollten oder annulliert werden, sind die anderen Bestimmungen des Mietvertrages davon nicht betroffen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine wirksame eintreten, die der Bestimmung am nächsten kommt, welche die Parteien vor der Unwirksamkeit oder Annullierung festgestellt haben.

17.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Mietobjekt hat der Mieter zu Kenntnis genommen, erklärt sich damit einverstanden und akzeptiert, dass die Bedingungen ihm als Druckversion und in einer Online-Fassung auf der Website der Stadtwerke Gmünd zur Verfügung stehen. Die Stadtwerke Gmünd haben das Recht, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Mietobjekt zu ändern, der Mieter wird hierbei über die Änderungen vor Wirksamkeit per Post, E-Mail oder auf der Website der Stadtwerke Gmünd informiert. Sollte es zu einer Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen kommen, treten diese 30 Tage nach Ankündigung der Stadtwerke Gmünd in Kraft. Der Mieter erklärt sich mit den Änderungen einverstanden, sollte er die Stadtwerke Gmünd nicht innerhalb des genannten Zeitraumes von 30 Tagen schriftlich widersprochen haben. Der Mieter hat das Recht, im Fall einer vorgeschlagenen Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen den Mietvertrag zu dem Termin zu kündigen, an dem die Änderungen in Kraft treten. Dabei ist auf die Mindestkündigungsfrist von 14 Tagen zu achten.

17.3 Sollten ein oder mehrere Mieter den Mieter bilden, sind alle Verpflichtungen gesamtschuldnerisch.

Artikel 18. Option der Stadtwerke Gmünd zur Umsatzsteuer

Die Stadtwerke Gmünd weisen darauf hin, dass die Option zur Umsatzsteuer ausgeübt wurde. Wenn es sich bei dem Mieter um einen Unternehmer im Sinne des §2 UstG handelt und die Vermietung der Mietbox für dessen Unternehmen erfolgt, sichert der Mieter zu, das Mietobjekt ausschließlich für Umsätze zu verwenden, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen. Auf das Verlangen der Stadtwerke Gmünd wird der Mieter bestätigen, das Mietobjekt auch zukünftig nur für die Erzielung von Umsätzen zu verwenden, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen. Sofern sich die Umsatzstruktur des Mieters ändert, hat er dies den Stadtwerken Gmünd unverzüglich anzuzeigen. Der Mieter ist zusätzlich verpflichtet, auf das Verlangen der Stadtwerke Gmünd geeignete Unterlagen einem von den Stadtwerken Gmünd genannten Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt zur Prüfung zu präsentieren.

Unterschrift des Mieters

Datum, Ort

Unterschrift